№ 23.



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 9. Juni 1849.

Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachungen vom 9. und 12. Mai a. c. bringe ich zur Kenntniß des Kreises, daß die Ortschaften Jäschkowitz, Sieboischütz und Zaumgarten nachträglich in den Belagerungs-Rayon aufgenommen worden sind.

Breslau den 6. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Dorfgerichte werden mit Hinweisung auf den Termin-Kalender an die Einreichung der Klassen-Steuer- Zu- und Abgangs-Listen pro I. Semester a. c., so wie der Nachweisung der inexigiblen (uneinziehbaren) Klassen-Steuer-Beträge pro I. Semester a. c. erinnert.

Diejenigen Listen, welche bis zum 16. Juni a. c. nicht eingegangen sein sollten, werden mittelst Strafbotens eingezogen werden.

Die Druckformulare zu beiden Listen sind von der Buchdruckerei des Herrn Lucas, hier, Schuhbrücke in der Schildkröte zu beziehen. Bei den Zu- und Abgangs-Listen erwarte ich möglichst vollständige Beläge.

Daß die zum stehenden Heere eingezogenen Individuen mit der Klassen-Steuer in Abgang zu stellen sind, ist eine schon bekannte Sache.

Bei der Liste der inexigiblen Beträge neben der vollständigen Ausfüllung der Rubriken die Angabe der Monate, für welche der Betrag uneinziehbar ist.

Breslau den 6. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Bei der Klassen-Steuer-Veranlagung pro 1849 hat sich ergeben, daß die Bevölkerung gegen das Jahr 1848 in manchen Gemeinden erheblich gesunken ist, und verlangt die Königliche Regierung deshalb eine Recherche.

Die nachbenannten Dorfgerichte haben mir bis zum 16. Juni a. c. ein genaues namentliches Verzeichniß derjenigen Personen, welche pro 1849 gegen 1848 abgegangen oder zugegangen sind mit Angabe des Standes und Alters, einzureichen.

Die nach Ablauf des Termins etwa fehlenden Listen werden mittelst Strafbotens eingeholt werden, daß die Differenz-Summe erwiesen sein muß, versteht sich von selbst.

	Seelen-Zahl nach der Klassen-Steuer-Liste pro 1848	pro 1849	Mithin pro 1849 weniger		Seelen-Zahl nach der Klassen-Steuer-Liste pro 1848	pro 1849	Mithin pro 1849 weniger
Benkwitz	161	148	13	Malkwitz	721	701	20
Duckwitz	142	125	17	Neukirch	689	659	30
Kl. Gandau	160	142	18	Pleischwitz	178	156	22
Grüneiche	225	209	16	Sacherwitz	236	213	23
Herrnprotsch	564	537	27	Gr. Sägewitz	271	246	25
Huben	357	336	21	Kl. Tschansch	352	307	45
Kleinburg	145	123	22	Unchristen	89	70	19
Kottwitz	813	779	34	Zindel	534	511	23

Breslau, den 6. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Lösch-Hilfe bei Bränden.

Die Löschhilfe bei den entstehenden Bränden ist bisher, so weit ich mich durch meine langjährige Erfahrung hiervon überzeugt habe, zu meiner und sicher auch der Abgebrannten Zufriedenheit geleistet worden.

In neuerer Zeit hat indessen dies lobenswerthe Benehmen gar sehr abgenommen, und haben sich sogar Fälle ereignet, daß die Bewohner am Orte bei dem Brandplatze sich zwar sammelten, aber nur müßige Zuschauer waren, ebenso blieben nicht selten die Spritzen und Wasserwagen von den Nachbarorten weg, oder kamen ohne Wasser an.

Die Dorf-Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1804, Abschnitt 10 verordnet neben den andern einschlägigen Bestimmungen beziehungsweise für die Löschhilfe Folgendes:

§ 14. Bei einem im Dorfe selbst entstandenen Feuer, müssen alle männliche und weibliche Einwohner des Dorfes, mit den Haus-Feuerlösch-Instrumenten erscheinen, nur die Weiber der Wirthe bleiben mit den Kindern zurück. Wer ohne hinlängliche Entschuldigung nicht erscheinet, erlegt 20 Sgr. Strafe und leidet verhältnißmäßige Leibesstrafe.

§ 17. Da auch besondere Feuer-Scholzen in jedem Kreise angestellt worden, welche sich bei dem Brande einfinden müssen, um die nöthigen Anstalten zu treffen, so sind Einheimische sowohl als Fremde zum Löschen Herbeigeeilte schuldig, diesem Scholzen in allen Stücken bei Strafe des Stock-Arrestes und öffentlicher Arbeit zu gehorchen.

§ 18. Jede Gemeinde ist schuldig, nicht allein den benachbarten, sondern auch auf eine Meile entfernten Dorfschaften bei einem entstandenen Feuer mit Löschgeräthen versehen, zu Hilfe zu eilen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thlr., davon die Gerichte die eine Hälfte, und die übrige Gemeinde die andere Hälfte erlegen müssen. Es ist jedoch nur die Hälfte der im Dorfe befindlichen männlichen Einwohner verpflichtet, bei auswärtigen Bränden zu Hilfe zu eilen.

§ 19. Wenn das Feuer gelöscht, können die übrigen zum Löschen herbeigekommenen mit ihrem Scholzen oder Gerichtsleuten nach Hause gehen, es wäre denn, daß an dem Brandorte, zu den nach jedem Feuer bei der Brandstelle anzustellenden Wächtern, nicht hinlängliche Mannschaft vorhanden wäre, in welchem Fall eine von den Feuerscholzen zu bestimmende Anzahl zurückbleiben muß.

Wenn nun auch die in §14 und 17 verhängte Leibesstrafe, Stock-Arrest und öffentliche Straf-Arbeit nicht mehr als Strafen zur Anwendung kommen, so müßte ich doch in Straffällen die vorgeschriebenen Geldstrafen, oder Arrest-Abgeltungen eintreten lassen.

Die Dorfgerichte haben im nächsten Gebote die Amtsblatt-Verordnung vom 12. Juli 1822 (Nr. 136 Seite 277—290) den Einsassen zu publiciren, und dies alljährlich 2mal,

den letzten Sonntag vor Ostern, so wie den letzten Sonntag vor Michaelis

zu thun.

Die vielen Brände, und die hieraus entstehenden drückenden hohen Beiträge erheischen die gebührende Theilnahme und Hilfeleistung bei den Bränden, und erwarte ich, daß die Dorfgerichte, so wie die Einsassen hierbei sich nicht säumig zeigen werden, wie dies von Letzteren leider zum Oeftern in jüngster Zeit geschehen ist.

Möge diese Mahnung nicht unbeachtet gelassen werden, da ich, obschon höchst ungern, doch zu Strafen der Säumigen oder müßigen Zuschauer schreiten würde.

Breslau den 7. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelungen.

Der Tischler David Kasper zu Gr. Mochbern hat vor ohngefähr 4 Wochen sein Weib im schwangeren Zustande und in großer Noth mit 5 Kindern verlassen. Falls Kasper im Kreise Breslau betroffen werden sollte, ist derselbe anzuhalten, und nach Gr. Mochbern an das Dorfgericht zurückzubringen.

Breslau den 6. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Königl. Stadtgericht hier verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Tagearbeiter Franz Müller, welcher früher in den 7 Häusern am Pöpelwitzer Damme gewohnt hat, zu wissen, und erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige, falls Müller im Breslauer Kreise domicilirt.

Breslau den 7. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Gefunden.

Am 31. Mai a. c. wurden 2 unbekannten Männern auf dem Rapsfelde des Dominii Cattern Gräflich von Saurma'schen Antheils 2 Pakete abgejagt, welche in 2 Getreide-Säcken bestanden, in denen sich circa 50 Pfund Rauchtabak in Rollen befanden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann den Tabak bei dem genannten Dominio in Empfang nehmen, wozu ich eine vierwöchentliche Frist bestimme, nach deren Ablauf mit dem Tabake den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Breslau den 4. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 30. Mai a. c. Seite 114—115 bringe ich zur Kenntniß des Kreises, daß die dem Bauergutsbesitzer Knobloch zu Mellowitz gestohlenen 3 Pferde im Kreise Liegnitz angehalten wurden, und Knobloch sich wieder im Besitz der Pferde befindet.

Breslau, den 6. Juni 1849. Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Diebstahl.

In der Nacht vom 31. Mai bis 1. Juni sind dem Bauergutsbesitzer und Gerichtsgeschworenen Anders zu Domslau vermittelst Einsteigen durch ein Fenster in das obere Stockwerk seines Hauses, auf der Dorfseite desselben, wozu die Diebe eine Leiter bei dem nebenan wohnenden Freigärtner Karpe herbeigeholt haben, und gewaltsames Erbrechen einiger Thüren zu den oberen Gemächern, folgende Gegenstände gestohlen worden:

20 und einige Thaler baares Geld, 1 goldene Gliederkette, 1 goldenes Kreuz, 1 Halsband von 1000 Stück Granaten, 1 schwarzblautuchner Mantel, 1 schwarzblautuchner Rock, 1 lichtblautuchner Rock, 1 Paar Leder-Beinkleider, 1 Paar Zeug-Beinkleider, 1 blautuchne Weste, 3 schwarzseidene Halstücher, 1 schwarzer Lama-Rock, 1 kattuner Rock, 1 rothkammelottnes Kleid, 1 dergleichen blaukammelottnes, 1 weißer Thibet-Spencer, 1 schwarze Schürze, 1 rothseidene Schürze, 1 lillaseide Schürze, 3 grünwollene Schürzen, 2 buntgrüne Schürzen, 1 weißbuntwollene Schürze, 1 rothwollene Schürze, 3 kattunene Schürzen, 6 blaue Leinwandschürzen, 20 wollene und 12 blaukattunene Tücher von verschiedenen Farben, 12 leinene Schnupftücher, 6 Schock feine Leinwand, 14 Stück Betten, nämlich 4 Deckbetten uud 10 Kopfkissen, 5 Ueberzüge Züchen, nämlich 3 rothe und 2 blaue, 3 Dutzend Handtücher, 8 Betttücher, 4 blaugedruckte Tischtücher von Leinwand, 18 Stück neugefertigte Hemden, 1 Paar hohe und 2 Paar niedrige Zeug-Schuhe, 1 Paar Manschester-Schuhe und 1 zweiläufige Flinte.

Die Diebe haben alle diese Sachen durch den Garten des p. Karpe hinter den Zaun geschleppt, und wahrscheinlich dieselben durch einen Wagen fortgebracht.

Breslau den 6. Juni 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Inserate.

Am 29. März a. c. forderte die unterzeichnete Innung sämmtliche Huf- und Waffenschmiede des Breslauer Landkreises zum Beitritt in die Innung auf. Wir wiederholen nochmals diese Aufforderung und bemerken, daß die Innung den Eintritts-Preis auf nur 5 Thlr. festgestellt hat.

Bei diesen 5 Thalern sind die Prüfungs-Gebühren, welche allein nach der Ministerial-Verfügung vom 30. März a. c. bis auf 10 Thlr. festgestellt werden können, mit eingeschlossen, und darf daher nichts weiter gezahlt werden.

Wir machen darauf ganz besonders aufmerksam, damit ein jeder Meister den großen Vortheil sich aneignen kann, denn nach Bestätigung des neu entworfenen Statuts treten die weiteren erhöhten Gebühren in Anrechnung.

Breslau den 31. Mai 1849.

Die Innung der Huf- und Waffen-Schmiede zu Breslau.

Klugmann, Taschenstraße Nr. 2.

Nachbenanntes Holz ist zu den unten verzeichneten Preisen auf dem Kopisch-Hof in der Nikolai-Vorstadt, Lange Gasse Nr. 9, zu bekommen:

Weißbuchen I. Leibholz 7 Thlr., Erlen Leib 5 Thlr. 15 Sgr., Kiefern Leib 5 Thlr. 5 Sgr., Fichten Leib 5 Thlr. 5 Sgr., Eichen Leib 5 Thlr. 15 Sgr., Birken Brack 5 Thlr. 10 Sgr., Erlen Brack 4 Thlr. 15 Sgr., Kiefern Brack 4 Thlr. 5 Sgr., Fichten Brack 4 Thlr. 5 Sgr., Birken Leib-6 Thlr. 10 Sgr., Bundholz pro Bund 2 Sgr. **H. Bruck**, Junkernstraße Nr. 29.

Unterzeichnetem sind mehrere Papiere betreffend die Mühlen-Zins-Ablösung auf dem Wege von Breslau verloren gegangen. Dem ehrlichen Finder wird eine angemessene Belohnung zugesichert.

Kl. Weigelsdorf den 1. Juni 1849. Traugott Fey.

Auktion.

Am 13. d. M. Nachmittag 3 Uhr werden in Schalkau (Breslauer Kreis) auf dem Herrschaftlichen Schlosse einige Kleidungsstücke und Wäsche versteigert werden.

Breslau den 6. Juni 1849. **Mannig**, Auktions-Kommissarius.

In Rosenthal Nr. 6 wird Futtermehl in großen und kleinen Quantitäten verkauft.

Nothwendiger Verkauf.

Die der verehelichten Maurermeister Helena Büttner, geborene Müller gehörigen in hiesiger Stadt sub Nr. 54 und 55 gelegenen Häuser auf resp. 4735 Thlr. 15 Sgr. und 3367 Thlr. abgeschätzt, sollen jedes einzeln für sich

den 29. August c., Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in gedachtem Termine zu melden.

Canth den 19. Mai 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.
Der Richter
Tschierschky, Königlicher Kreis-Gerichts-Rath.

Bei dem Dominio Dürrjentsch stehen zwei gemästete Kühe zum Verkauf.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.